

**An die**  
**1. Bürgermeisterin**  
**Dr. Sigrid Meierhofer**

**via mail: buergermeisterin@gapa.de**

**GEMEINDERATSFRAKTION**  
**GARMISCH-PARTENKIRCHEN**

Elisabeth Koch  
Fraktionsvorsitzende  
Prof.-Wackerle-Str. 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon 0179 503 6347  
Telefax 08821 94 52 64  
rechtsanwaeltinkoch.gap@t-online.de

29. Juli 2014

**Antrag auf die Geltendmachung von Kostenersatz bei Falschalarmen von  
Brandmeldeanlagen –BMA- durch den Markt Garmisch-Partenkirchen**

Sehr geehrte Frau 1. Bürgermeisterin,

dem Vernehmen nach wurden die Freiwilligen Feuerwehren Garmisch und Partenkirchen in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum heutigen Tage zu insgesamt 180 Brandmeldeanlagen-Einsätzen gerufen.

Mehr als 90% dieser Einsätze dürften Fehlalarme, verursacht durch private Brandmeldeanlagen, gewesen sein.

Gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes –BayFwG – können Falschalarme privater Brandmeldeanlagen, unabhängig vom Verschulden, mit Gebühren belegt werden.

Nach einem Urteil des VG Ansbach vom 16.01.2003 können sogar Falschalarme, welche ohne menschliches Zutun verursacht wurden, mit Gebühren belegt werden.

Wirtschaftliche Kommunalunternehmen fallen, gem. Art. 4 Satz 2 KG ebenfalls unter die Kostenerstattungspflicht, staatliche und kommunale Einrichtungen (z.B. das Rathaus) sind hingegen von der Erstattungspflicht befreit (vgl. Art. 4 KG).

Es stellt sich daher die Frage, wie der Markt Garmisch-Partenkirchen in der Vergangenheit mit den aufgelaufenen Fehlalarmen umgegangen ist.

Sollte Gebührenbescheide hierfür ergangen sein, wird um Auskunft darüber gebeten, ob und in welcher Höhe sich die Ersatzzahlungen im Haushalt niedergeschlagen haben.

Sollten, wie die CSU-Fraktion vermutet, keine Gebührenbescheide für Falschalarme erlassen worden sein, wird

**beantragt,**

**dass zukünftig Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren Garmisch und Partenkirchen für Falschalarme, verursacht durch private Brandmeldeanlagen und Anlagen von Unternehmen nach Art. 4 Satz 2 KG, durch Gebührenbescheid gem. Art. 28 Abs. 2 Nr 5 BayFwG i.V.m. der Feuerwehrgebührensatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen in Rechnung gestellt werden.**

**Gleichzeitig wird beantragt, die Feuerwehrgebührensatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, den derzeitigen Gegebenheiten (neue Fahrzeuge, etc.) anzupassen und dem Finanzausschuss und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Für das Entstehen der Erstattungspflicht eines Falschalarms durch die Brandmeldeanlage ist übrigens kein Verschulden notwendig. Es kommt also nicht darauf an, ob Installations- oder Wartungsfehler vorliegen (vgl. Kommentar zum Bayerischen Feuerwehrgesetz –BayFwG, Oehler/Wagner, Stand Januar 2013).

Wir verweisen darauf, dass es sich bei den Mitgliedern der Ortswehren um freiwillige, ehrenamtlich tätige Feuerwehrfrauen und -männer handelt. Der permanente Ruf zu Fehleinsätzen, oft bei den immer wieder gleichen und einschlägigen Objekten, demotiviert die Einsatzkräfte mit Sicherheit.

Ein Fehleinsatz bedingt erhebliche Kosten für gefahrene Kilometer, Personalaufwand, Einsatzfahrzeuge u.a..

Die freiwilligen Helfer müssen zudem – sofern sie vom Arbeitsplatz gerufen werden – von deren Arbeitgebern freigestellt werden.

Nach unserer Auffassung dient die Kostenerhebung auch der „Erziehung“ der Betreiber der oftmals mangelhaft installierten Brandmeldeanlagen und dazu, diese Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern

Zusammengefasst besteht nicht der geringste Grund, die Betreiber von den – vom Markt zu tragenden – Kosten zu verschonen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Elisabeth Koch

**Fraktionsvorsitzende**

**Verteiler:**

**Garmisch-Partenkirchner Tagblatt**

**Kreisbote**

**Radio Oberland**